

## **Betriebssatzung des Bürgerhausbetriebes Schlangenbad**

### **§ 1**

#### **Name und Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Bürgerhäuser und andere Mehrzweckeinrichtungen (nachfolgend „Mehrzweckhallen“ genannt) sowie das Thermalfreibad der Gemeinde Schlangenbad werden als Eigenbetrieb nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung unter dem Namen

#### **Bürgerhausbetrieb Schlangenbad**

geführt.

- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist der Betrieb der Mehrzweckhallen und des Thermalfreibades.
- (3) Der Eigenbetrieb kann auch andere Betriebe und Einrichtungen, die seinen Betriebszweck fördern und wirtschaftlich oder technisch mit ihm zusammenhängen, übernehmen.

### **§ 2**

#### **Leitung des Eigenbetriebes**

- (1) Der Vorstand beruft zur Leitung des Eigenbetriebes eine Betriebsleitung.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt im Rahmen der vom Vorstand zu erlassenden Dienstanweisung die laufende Betriebsführung.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Beschlüsse des Gemeindevorstandes sowie die Vorlagen an die Gemeindevertretung und die Betriebskommission in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung diesen Körperschaften vorbehalten sind, vorzubereiten und durchzuführen.
- (4) Für den Fall der Abwesenheit der Betriebsleitung oder seiner sonstigen Verhinderung wird eine Vertretung ernannt.

### **§ 3**

#### **Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung hat die in § 5 Ziffer 1 – 13 des EigBGes genannten Aufgaben; Verfügungen über das bewegliche Vermögen des Eigenbetriebes unterliegen der Zustimmung der Gemeindevertretung.

## **§ 4 Gemeindevorstand**

- (1) Die Befugnisse des Gemeindevorstandes gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem EigBGes und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeinde im Einklang steht (§ 8 EigBGes). Angelegenheiten, über die die Gemeindevertretung kraft Gesetzes oder dieser Satzung zu entscheiden hat, werden vom Gemeindevorstand vorbereitet und der Gemeindevertretung vorgelegt.
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Gemeindevorstandes für die gesamte Verwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des EigBGes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

## **§ 5 Betriebskommission**

- (1) Der Gemeindevorstand beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission im Sinne des § 6 EigBGes.
- (2) Die Betriebskommission besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar:
  - dem Bürgermeister,
  - zwei weiteren Vorstandsmitgliedern,
  - drei Gemeindevertretern.
- (3) Vorsitzender der Betriebskommission ist der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter.
- (4) Die Amtszeit der dem Vorstand angehörenden Mitglieder der Betriebskommission endet, vorbehaltlich der in § 41 der Hess. Gemeindeordnung vorgesehenen Regelung, mit dem Ablauf ihrer Wahlzeit oder mit ihrem vorzeitigen Ausscheiden. Die übrigen Mitglieder der Betriebskommission werden auf die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung nach §§ 55 der Hess. Gemeindeordnung gewählt. Die Amtszeit der der Betriebskommission angehörenden Gemeindevertreter und des Gemeindevorstandes kann nach Ablauf der Wahlzeit der Gemeindevertretung verlängert werden. Scheidet vor Ablauf der Amtszeit ein Mitglied der Betriebskommission aus, so ist für den Rest der Zeit ein neues Mitglied zu bestimmen bzw. zu wählen.

Für die Mitglieder der Betriebskommission werden persönliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen bestimmt bzw. gewählt.

- (5) An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung oder ihre Vertretung mit beratender Stimme teil.

- (6) Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission sind als Ehrenbeamte der Gemeinde zu berufen; sie können nur in ihrer Gesamtheit durch Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter vorzeitig abberufen werden.
- (7) Die Betriebskommission tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Betriebskommission**

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.
- (2) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Gemeindevorstand zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung;
  2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
  3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 5.000.- € übersteigt;
  4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGe) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit oder wegen des Wertes des Vermögensgegenstandes durch die Betriebssatzung der Gemeindevertretung zugewiesen ist;
  5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
  6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
  7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
  8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
  9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
  10. Verzicht auf Forderungen in Höhe von mehr als 50.- EUR bis zu 1.000.- EUR und Stundung von Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mehr als 500.- EUR bis 2.500.- EUR.

## **§ 7 Personalangelegenheiten**

- (1) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister.
- (2) Die Betriebsleitung und ihre Stellvertretung werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand bestellt und enthoben.

## **§ 8 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes die Gemeinde in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebskommission unterliegen oder zur laufenden Betriebsführung gehören. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (2) Der Gemeindevorstand vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Gemeindevertretung unterliegen. Die Form der Erklärung ergibt sich aus § 71 Hess. Gemeindeordnung.
- (3) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind zu veröffentlichen.

## **§ 9 Stammkapital**

Das Stammkapital wird durch die Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

## **§ 10 Kassen- und Kreditwirtschaft**

Für den Eigenbetrieb wird bei der Gemeindekasse eine Sonderkasse geführt. Die Geldmittel der Sonderkasse werden gesondert verwaltet; § 12 EigBGes bleibt unberührt.

## **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Rechnungsjahr der Gemeinde.

## **§ 12 Buchführung**

Der Bürgerhausbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

## **§ 13 Jahresabschluss**

Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der §§ 21 und 22 des Eigenbetriebsgesetzes.

## **§ 14 Rechenschaft**

- (1) Die Betriebsleitung soll den Jahresabschluss und den Jahresbericht bis zum Ablauf von 5 Monaten nach dem jeweiligen Wirtschaftsjahr aufstellen, unterschreiben und der Betriebskommission vorlegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers öffentlich bekanntzugeben.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wurde durch die Gemeindevertretung am 16.12.2009 beschlossen und gem. § 7 Hauptsatzung der Gemeinde Schlagenbad am **21.12.2009** in den Tageszeitungen Aar-Bote und Wiesb.Kurier (Untertaunus Ausgabe), amtlich bekannt gemacht.